

III. Ergebnis

Das Fürstentum Liechtenstein ist weder eine demokratische noch eine parlamentarische Monarchie,⁸⁴ wie man dies aus verschiedenen Strukturmerkmalen folgern könnte. Einerseits baut die Verfassung die demokratisch-politische Bestimmungsgewalt des Volkes aus und verstärkt sie durch direktdemokratische Einrichtungen.⁸⁵ Andererseits behält sie die Verfassungsform des monarchischen Konstitutionalismus bei, der im Fürsten eine starke monokratische Spitze hat⁸⁶ und insoweit dualistisch strukturiert ist, als im Legislativ- und Exekutivbereich Fürst und Volk bzw. Landtag notwendig aufeinander angewiesen sind,⁸⁷ damit die Verfassung funktioniert,⁸⁸ sodass für beide Teile systembedingt eine Pflicht zum Kompromiss besteht.⁸⁹

Die innere Struktur der Verfassung von 1921 samt ihrer Machtverteilung zwischen Fürst und Volk bzw. Landtag entspricht trotz der Verknüpfung mit demokratischen und parlamentarischen Elementen im grossen Ganzen nach wie vor dem Grundschema des monarchischen Konstitutionalismus. Dafür spricht die starke Position des Landesfürs-

84 Es existierten in der Verfassungsdiskussion von 1921 verschiedene Ansichten zur Parlamentarisierung der Regierung. Siehe dazu Herbert Wille, *Monarchie und Demokratie*, S. 170 und S. 180 ff. Zu weit gehend Günther Winkler, *Verfassungsrecht*, S. 30, wenn er in einer Gegenüberstellung der Verfassung von 1921 zur Konstitutionellen Verfassung von 1862 festhält: «Die Regierungsform der autokratisch beschränkten konstitutionellen Monarchie wurde durch die Regierungsform einer voll ausgebildeten demokratischen und parlamentarischen konstitutionellen Monarchie abgelöst.»

85 Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch zu bemerken, dass jeder Gesetzesbeschluss des Landtages einem generellen Sanktions- bzw. Vetovorbehalt des Landesfürsten untersteht.

86 Die Fortschrittliche Bürgerpartei, die die Mehrheit im Landtag stellte, stand dem Parteiwesen reserviert gegenüber, sodass sie einen Ausgleich in der starken Stellung des Fürsten als Staatsoberhaupt suchte. Vgl. Herbert Wille, *Monarchie und Demokratie*, S. 178 ff.

87 Auch die gesamte Gerichtsbarkeit wird nach Art. 95 Abs. 1 LV 2003 im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt.

88 Das sind nach Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 45 und 65 die zwei zentralen Kriterien, die die konstitutionelle Monarchie kennzeichnen.

89 Vgl. Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche*, S. 468, der aus der 1848 geschaffenen zweieinheitlichen Staatsleitung von Fürst und Volk eine Kompromisspflicht folgert.